

Verstopfungsschäden an Brauchwasser-/Fäkalienableitungsrohren gelten als versichert.	✓
Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem: Bruch-, Korrosion- und Dichtungsschäden an wasserführenden Wand- oder Fußbodenheizungen; Rohrsatz bis 10 m Länge	✓
Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, die im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens entstehen	✓
Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken, Whirlpools, Wasserbetten, Aquarien und Zimmerbrunnen gelten als versichert.	€ 5.000
Nachgewiesener Wasserverlust nach Schäden am versicherten Rohrsystem	€ 3.000
Suchkosten: Kosten, die für das Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen, sind auch dann versichert, wenn kein versichertes Schadenereignis vorliegt.	€ 1.000
Trocknungskosten	✓
Schäden an nicht fix montierten Baubestandteilen und Gebäudezubehör	€ 15.000
Neuwertersatz für Tapeten, Malereien, Wand- u. Bodenbelägen aus Textilien od. Kunststoff	✓
Heizungsanlagen, welche sich am Versicherungsgrundstück in einem Nebengebäude befinden, gelten, sofern sie ausschließlich dem versicherten Wohnhaus dienen, als mitversichert.	€ 15.000
Mitversicherung von freistehenden Nebengebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (nicht in der Police angeführt): Nebengebäude (die nicht Wohnzwecken dienen), Garagen, Schuppen, überdachte Abstellplätze, Garten- und Werkzeughütten am Versicherungsgrundstück gelten als mitversichert. Nicht versichert sind: Nebengebäude von insgesamt mehr als 80 m ² verbauter Fläche; Wintergärten; Abbruchobjekte – ab Beantragung des Abbruches oder bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides; in Abbruch befindliche oder baufällige bzw. schlecht instand gehaltene oder nach Schäden nicht reparierte Objekte; Nebengebäude, die weder ein Fundament noch eine Verankerung aufweisen; Objekte, die leicht zerlegbar und transportierbar sind, wie z. B.: Zelte, Gewächshäuser mit Folienbedeckung, Baracken; Schwimmhallen oder -becken; Treib- und Gewächshäuser und dergleichen; Foliengewächshäuser; Mobilheime, Wohnwagen; Pavillon	€ 30.000

Exklusivschutz – Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung	Deckung
Schadenersatzverpflichtung aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der vers. Liegenschaft	€ 3.000.000
Bauherrenhaftpflicht: für Abbruch-, Reparatur-, Grab- und Bauarbeiten an der versicherten Liegenschaft bis Bausumme EUR 100.000,-	€ 3.000.000
Nicht gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung	€ 3.000.000
Schwimmbecken, Kinderspielflächen und Gartenanlagen	€ 3.000.000
Beaufsichtigung und Reinhaltung von Gehsteigen	€ 3.000.000
Verwandteneinschluss: Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen von Angehörigen des Versicherungsnehmers in gerader aufsteigender und absteigender Linie – insoweit, als diese nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.	€ 3.000.000
Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Heizöl bis 10.000 Liter Lagervolumen – Selbstbehalt je Schadenfall EUR 500,-	€ 100.000
Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis 100 Liter Lagervolumen – Selbstbehalt je Schadenfall EUR 500,-	€ 100.000
Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung und Verwendung von Dünge- und Spritzmittel bis zu einem Lagervolumen von maximal 10 Liter/kg für die versicherte Liegenschaft. Selbstbehalt je Schadenfall EUR 500,-	€ 100.000
Sachschäden durch Umweltstörung aus dem Bestand von Anlagen zur Reinigung und Lagerung von Hausabwässern aus dem privaten Bereich (z. B. Senkgruben, Kleinkläranlagen). Selbstbehalt je Schadenfall EUR 500,-	€ 100.000

Diese Übersicht veranschaulicht den Deckungsumfang in kurzen Worten; maßgeblich sind jedoch die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Sicherlich. | KLV

Deckungsübersicht

Eigenheimversicherung



Exklusivschutz – Feuerversicherung	Deckung
Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz	✓
Folgeschäden – z. B.: Rauch, Ruß oder Löscharbeiten	✓
Abhandenkommen von versicherten Sachen nach einem Schaden	✓
Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens	✓
Wiederauffüllung der Höchstentschädigungs-/Erstrisikosumme nach Schaden	✓
Schäden durch bemannte und unbemannte Flugkörper	✓
Unterversicherungsverzicht	✓
Vorsorgeversicherung – Totalschaden: Für die zur Versicherung beantragten Sparten (Verträge) Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschadenversicherung gelten zusätzlich für die in der Police genannten Gebäude 10 % zur jeweiligen Höchstentschädigungssumme als Vorsorge vereinbart.	bis 10%
Neuwertentschädigung	✓
Wiederaufbau innerhalb Österreichs	✓
Terror gemäß österreichischem Terrorpool	✓
Kosten einer Ersatzwohnung	6 Monate
Aufräum-, Abbruch-, Feuerlöschkosten und Entsorgungskosten mit Erweiterung auf Behandlung von kontaminiertem Erdreich	bis 20 %
Fehlalarmierung von Einsatzkräften: Sachschäden und Kosten aufgrund der Fehlalarmierung von Einsatzkräften durch Rauchmelder gelten, soweit der Versicherungsnehmer für diese aufzukommen hat, als versichert.	€ 1.000
Verpflegungsaufwand für Feuerwehren: Bei Schäden über EUR 5.000,- ist der Verpflegungsaufwand für Feuerwehren gegen Nachweis der Kosten versichert.	€ 500
Außenanlagen: Schäden an Bäumen, Kulturen und Bodenbefestigungen auf dem Versicherungsgrundstück gelten nach einem versicherten Schadenereignis am versicherten Gebäude als versichert.	€ 15.000
Sachen im Freien: Bäume, Kulturen, Grillplätze, Bodenbefestigungen, Gartenterrassen, Freitreppen, Pergolen, Gartenlauben, Gartenpavillons, Gartenboxen, Gartentrühen, Pflanztröge, Schwimmteichanlagen, Brunnenanlagen, Hof- und Gehwegbefestigungen und Sitzgelegenheiten am Versicherungsgrundstück	€ 5.000
Sonstige Anlagen: Schäden an der Haus- und Hofbeleuchtung, Laternen, fix montierte Spielplatzeinrichtungen, Postkästen und Müllsammelgefäße gelten als versichert.	€ 15.000
Noch nicht fix montierte Baubestandteile und Gebäudezubehör	€ 15.000
Schäden an Einfriedungen um das versicherte Wohnhaus auf dem Versicherungsgrundstück	€ 15.000
Schäden an baulichen Einfriedungen um das versicherte Wohnhaus durch fremde Kraftfahrzeuge	€ 5.000
Schmorschäden an der Gebäudeelektroinstallation	€ 15.000
Seng- und Verrußungsschäden	€ 1.000
Verpuffungsschäden	€ 5.000
Brandherd: Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der Brandherd, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört, als versichert.	✓
Kaminbrand	€ 5.000
Markisen, ausgenommen Sonnensegel, zum Neuwert	✓
Schäden durch indirekten Blitzschlag oder Überspannung an der Elektroinstallation, den Garagen- und Gartentorantrieben, der Torsprechanlage, Bewegungsmelder für Lichtanlagen, dem E-Boiler, den elektrischen Teilen (Schalt- und Regeleinrichtungen, Pumpen) von Heizungs- und Wärmepumpenanlagen für Wohnhäuser; sowie an sonstigen E-Motoren und/oder Pumpen mit zugehörigen Steuerungen und Photovoltaikanlagen bis EUR 2.000,- soweit sie nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nicht zu einem Gewerbebetrieb gehören und nicht zum Wohnungsinhalt zählen.	€ 15.000
Heizungsanlagen, welche sich am Versicherungsgrundstück in einem Nebengebäude befinden, gelten sofern sie ausschließlich dem versicherten Wohnhaus dienen, als mitversichert.	€ 15.000

Solar- und Photovoltaikanlagen am versicherten Gebäude und freistehend am Versicherungsgrundstück	€ 15.000
Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen	€ 15.000
Private ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, Mopeds, Motorräder und Boote, die dem Versicherungsnehmer bzw. die mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnenden Angehörigen gehören, sind im ruhenden Zustand zum Zeitwert am Versicherungsgrundstück, soweit die Beschädigung unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Feuer-Gebäudeschadens ist, versichert. Schäden, die durch Inbetriebsetzen des Motors – auch im Einstellraum – entstehen, sind nicht versichert.	€ 15.000
Mitversicherung von freistehenden Nebengebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (nicht in der Polizze angeführt) Nebengebäude (die nicht Wohnzwecken dienen), Garagen, Schuppen, überdachte Abstellplätze, Garten- und Werkzeughütten am Versicherungsgrundstück gelten als mitversichert. Nicht versichert sind: Nebengebäude von mehr als insgesamt 80 m ² verbauter Fläche; Wintergärten; Abbruchobjekte – ab Beantragung des Abbruches oder bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides; in Abbruch befindliche oder baufällige bzw. schlecht instand gehaltene oder nach Schäden nicht reparierte Objekte; Nebengebäude, die weder ein Fundament noch eine Verankerung aufweisen; Objekte, die leicht zerlegbar und transportierbar sind, wie z. B.: Zelte, Gewächshäuser mit Folienbedeckung, Baracken; Schwimmhallen oder -becken; Treib- und Gewächshäuser und dergleichen; Foliengewächshäuser; Mobilheime, Wohnwagen; Pavillon.	€ 30.000

Exklusivschutz – Sturmschadenversicherung	Deckung
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz/Steinschlag, Erdbeben	✓
Wiederauffüllung der Höchstentschädigungs-/Erstrisikosumme nach Schaden	✓
Abhandenkommen von versicherten Sachen nach einem Schaden	✓
Schäden an versicherten Sachen, wenn auf diese, Bäume, Masten oder sonstige Gegenstände infolge eines versicherten Schadenereignisses geworfen werden	✓
Unterversicherungsverzicht	✓
Vorsorgeversicherung – Totalschaden: Für die zur Versicherung beantragten Sparten (Verträge) Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschadenversicherung gelten zusätzlich für die in der Polizze genannten Gebäude 10 % zur jeweiligen Höchstentschädigungssumme als Vorsorge vereinbart.	bis 10 %
Neuwertentschädigung	✓
Wiederaufbau innerhalb Österreichs	✓
Terror gemäß österreichischem Terrorpool	✓
Kosten einer Ersatzwohnung	6 Monate
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Entsorgungskosten	bis 20 %
Reinigungs- und Abdeckkosten	✓
De- und Remontagekosten	✓
Verpflegungsaufwand für Feuerwehren: Bei Schäden über EUR 5.000,- ist der Verpflegungsaufwand für Feuerwehren gegen Nachweis der Kosten versichert.	€ 500
Schäden an baulichen Einfriedungen (nicht jedoch natürliche Einfriedungen aus Bäumen, Sträuchern, Heckenpflanzen u. dgl.) um das versicherte Wohnhaus am Versicherungsgrundstück (= Wohnhausparzelle), an der Haus-/Hofbeleuchtung, Laternen, fix montierte Spielplatzeinrichtungen, Postkästen und Müllsammelgefäße gelten als versichert.	€ 15.000
Antennenanlagen (auch Parabolantennen)	✓
Schäden an nicht fix montierten Baubestandteilen und Gebäudezubehör (im Gebäude befindlich)	€ 15.000
Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Gebäuden, baulichen Einfriedungen sowie Schneerutschschäden am Dach	€ 15.000
Schäden durch Eisrückstau, Schmelzwasser und witterungsbedingte Niederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) an Gebäudeteilen im Inneren der versicherten Gebäude	€ 15.000
Katastrophenschutz: Schäden durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck (gelbe Zone: maximal EUR 3.000,- / rote Zone: keine Deckung)	€ 6.000
Gebäudeverglasungen aus Kunststoff aller Art gelten als versichert.	€ 5.000
Markisen, ausgenommen Sonnensegel, zum Neuwert	✓
Optische Schäden durch Hagel: Optische Schäden an versicherten Gebäuden gelten als versichert. Nicht versichert sind jedoch jegliche Arten von Fassaden. Optische Schäden sind Schäden ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit, welche nachweisbar im Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind.	€ 5.000

Entsorgung – Baum vom Gebäude: Sofern ein Baum am Versicherungsgrundstück bei einem Sturm auf ein Gebäude stürzt und so einen versicherten Gebäudeschaden verursacht, gelten die Aufräumkosten für diesen Baum als versichert. Die versicherte Gefahr Sturm ist im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung zu verstehen.	€ 5.000
Solar- und Photovoltaikanlagen einschließlich deren Glasanteil: In Abänderung der Zusatzbedingungen der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit für die Sturmschadenversicherung gelten Solar- und Photovoltaikanlagen am versicherten Gebäude und freistehend am Versicherungsgrundstück als mitversichert.	€ 15.000
Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen	€ 15.000
Private Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, Mopeds, Motorräder und Boote, die dem Versicherungsnehmer bzw. die mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnenden Angehörigen gehören, sind zum Zeitwert, in versicherten Gebäuden, soweit die Beschädigung unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Sturm-/Gebäudeschadens ist, versichert.	€ 15.000
Mitversicherung von freistehenden Nebengebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (nicht in der Polizze angeführt): Nebengebäude (die nicht Wohnzwecken dienen), Garagen, Schuppen, überdachte Abstellplätze, Garten- und Werkzeughütten am Versicherungsgrundstück gelten als mitversichert. Nicht versichert sind: Nebengebäude von insgesamt mehr als 80 m ² verbauter Fläche; Wintergärten; Abbruchobjekte – ab Beantragung des Abbruches oder bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides; in Abbruch befindliche oder baufällige bzw. schlecht instand gehaltene oder nach Schäden nicht reparierte Objekte; Nebengebäude, die weder ein Fundament noch eine Verankerung aufweisen; Objekte, die leicht zerlegbar und transportierbar sind, wie z. B.: Zelte, Gewächshäuser mit Folienbedeckung, Baracken; Schwimmhallen oder -becken; Treib- und Gewächshäuser und dergleichen; Foliengewächshäuser; Mobilheime, Wohnwagen; Pavillon	€ 30.000

Exklusivschutz – Leitungswasserschadenversicherung	Deckung
Bruch an versichertem Rohrsystem	✓
Frost an versichertem Rohrsystem und/oder an versicherten angeschlossenen Einrichtungen	✓
Auftaukosten an versichertem Rohrsystem	✓
Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens	✓
Suchkosten zur Auffindung eines ersatzpflichtigen Schadens	✓
Unterversicherungsverzicht	✓
Wiederauffüllung der Höchstentschädigungs-/Erstrisikosumme nach Schaden	✓
Vorsorgeversicherung – Totalschaden: Für die zur Versicherung beantragten Sparten (Verträge) Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschadenversicherung gelten zusätzlich für die in der Polizze genannten Gebäude 10 % zur jeweiligen Höchstentschädigungssumme als Vorsorge vereinbart.	bis 10 %
Neuwertentschädigung	✓
Wiederaufbau innerhalb Österreichs	✓
Wiederherstellung und Wiederbeschaffung	✓
Terror gemäß österreichischem Terrorpool	✓
Kosten einer Ersatzwohnung	6 Monate
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Entsorgungskosten	bis 20 %
Reinigungs- und Abdeckkosten	✓
De- und Remontagekosten	✓
Verpflegungsaufwand für Feuerwehren: Bei Schäden über EUR 5.000,- ist der Verpflegungsaufwand für Feuerwehren gegen Nachweis der Kosten versichert.	€ 500
Schäden an Trinkwasserzuleitungen, Heizungs- und Heizungsrücklaufleitungen außerhalb des versicherten Gebäudes am Versicherungsgrundstück	✓
Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes, in- und außerhalb des Versicherungsgrundstückes	€ 10.000
Trinkwasserzuleitungen außerhalb des Versicherungsgrundstückes	€ 10.000
Gartenleitung: Schäden an der Gartenwasserleitung am Versicherungsgrundstück gelten als versichert.	✓
Solaranlagen am Versicherungsgrundstück: Solarkollektoren sind nur gegen Frostschäden versichert. Zu- und Ableitungen zu den Solarkollektoren sind gegen Bruch-, Korrosion- und Dichtungsschäden versichert. Ersetzt werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres bis zum Ausmaß von 10 m Länge.	€ 15.000
Schäden an versichertem Rohrsystem durch Korrosion, Dichtungsschäden, Rohrsatz bis 10 m Länge	✓